

Satzung vom

zur Änderung der Satzung vom 26.6.1970 über den Bebauungsplan Nr. E 4 "Neuländer" - Stadt Vlotho - Ortsteil Exter -

Gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho am 23.3.1977 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.6.1970 über den Bebauungsplan Nr. E 4 "Neuländer" - Stadt Vlotho - Ortsteil Exter - beschlossen.

§ 1

Der zum Bestandteil der Satzung gehörende Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

- 1) Die vor den Grundstücken Gemarkung Exter Flur 12 Flurstücke 431 und 472 im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Parkfläche im Bereich der Straße "Im Meisenfeld" entfällt.
- 2) Die Straßenbegrenzungslinie wird auf die West-, Nord- und Ostgrenze des Grundstücks Gemarkung Exter Flur 12 Flurstück 472 neu festgesetzt.
- 3) Auf den Grundstücken Gemarkung Exter Flur 12 Flurstücke 431 und 472 wird die nördliche Baugrenze in einem Abstand von 9 m von der neuen Straßenbegrenzungslinie (siehe Ziff. 2) neu festgesetzt. An der Westseite wird der Abstand auf 6 m von der dortigen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.
- 4) Die verbleibende Fläche zwischen der Straße "Im Meisenfeld" und der neuen Baugrenze ist mit einer dichten Laubbaumbepflanzung zu versehen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hiermit wird die am 23.3.1977 vom Rat der Stadt Vlotho beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.6.1970 über den Bebauungsplan Nr. E 4 "Neuländer" öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) liegt der geänderte Bebauungsplan einschl. Begründung in der Zeit vom ~~42. April~~ ^{18. Mai} 1977 bis einschl. ~~42. Mai~~ ^{18. Juni} 1977 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Vlotho, Vlotho, Lange Str. 60 - Bauamt - (Zimmer 33) während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann der Bebauungsplan auch weiterhin beim Bauamt der Stadt Vlotho während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I. S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho geltend gemacht worden ist.

Vlotho, den 2.5.1977

M. Kaiser

Bürgermeister